



## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Offiziersgesellschaft Huttwil und Umgebung“ besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Huttwil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Die Offiziersgesellschaft Huttwil und Umgebung ist eine Sektion der Kantonalbernischen Offiziersgesellschaft, die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft angehört.

#### Art. 2

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern und unter ihnen soldatische Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen. Sie unterstützt die Bestrebungen anderer militärischer Vereine der Region.

Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Gesellschaft insbesondere Vorträge, Übungen, Kurse und Exkursionen militärischen Charakters sowie gesellige Anlässe.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Es können, ohne Rücksicht auf den Wohnort, die Angehörigen der Armee mit Offiziersfunktion Mitglieder der Gesellschaft werden.

#### Art. 4

Auf schriftliches Gesuch hin können die aus der Wehr- oder Dienstpflicht entlassenen Offiziere zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres durch den Vorstand vom Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ befreit werden.

Im Übrigen wird auf Art. 8 dieser Statuten verwiesen.

#### Art. 5

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch die HV.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austretende hat sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bis zum Tage des Austritts nachzukommen.



Mitglieder, die dem Ansehen der Gesellschaft schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Armee zieht automatisch auch den Ausschluss aus der Gesellschaft nach sich. Ausgeschlossene Mitglieder haben den finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bis und mit dem Tage des Ausschlusses nachzukommen.

#### Art. 7

Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einzelnen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### III. Publikationsorgan

#### Art. 8

Die von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft herausgegebene Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ ist Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Bezug der ASMZ ist für die wehrpflichtigen Mitglieder obligatorisch. Die Kosten für das Jahresabonnement werden vom Kassier der Gesellschaft mit den Mitgliederbeiträgen eingezogen. Die wehrentlassenen Mitglieder können vom Bezug der ASMZ befreit werden.

### IV. Organe der Gesellschaft

#### Art. 9

Organe der Gesellschaft sind:

- 9.1. die **Mitgliederversammlung** (Hauptversammlung)
- 9.2. der **Vorstand**
- 9.3. die **Rechnungsrevisoren**

#### 9.1 Die Mitgliederversammlung

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Gesellschaftsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 10.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 10.2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 10.3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Budgets.
- 10.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 10.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.6. Beschlüsse über Statutenänderungen.
- 10.7. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.



#### Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand für nötig hält oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand verlangt.

#### Art. 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, nicht jedoch beschlossen werden. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

#### Art. 13

Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 26 und 27 dieser Statuten. Auf Antrag kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Abstimmungen hat er zudem Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

### 9.2 Der Vorstand

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzern



#### Art. 16

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

16.1. Antrag zur Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.

16.2. Antrag zum Ernennen von Ehrenmitgliedern.

16.3. Die Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes.

16.4. Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

16.5. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

16.6. Die Verbindung zur Kantonalbernischen Offiziersgesellschaft und zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte seine Befugnisse an einzelne Mitglieder oder Kommissionen delegieren.

#### Art. 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 18

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Für Abstimmungen und Wahlen ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

### **9.3 Die Rechnungsrevisoren**

#### Art. 19

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

## **V. Haftung, Zeichnungsberechtigung**

#### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



#### Art. 21

Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Im Kassa-, Postcheck- und Bankverkehr ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

### **VI. Finanzielles**

#### Art. 22

Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:

- 22.1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge der Mitglieder
- 22.2. Die Erträge des Vermögens und allfälliger Spezialfonds, soweit sie nicht anderen Zwecken vorbehalten sind.
- 22.3. Geschenke und sonstige Zuwendungen an die Gesellschaft.

#### Art. 23

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **VII. Mitteilungen an die Mitglieder**

#### Art. 24

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, Brief, Zirkular oder fakultativ unter der Rubrik „Sektionsnachrichten“ in der ASMZ.

### **VIII. Statutenrevision**

#### Art. 25

Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Inkrafttreten bedürfen Statutenänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.



## **IX. Auflösung der Gesellschaft**

### **Art. 26**

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Hiezu ist ein Stimmenmehr von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Das nach Abzug aller Passiven und Liquidationskosten verbleibende Reinvermögen geht an die Kantonalbernische Offiziersgesellschaft zur zinstragenden Verwaltung und zur Verfügungstellung an eine neu zu gründende Offiziersgesellschaft in der Region Oberraargau-Emmental.

## **X. Besonderes**

### **Art. 27**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.



## XI. Übergangsbestimmungen

Art. 28

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2020, und der Genehmigung durch die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

4950 Huttwil, 13. März 2020

### Offiziersgesellschaft Huttwil und Umgebung

Der Präsident:

Oberst aD  
Anliker Thomas

Der Sekretär:

Oblt.  
Fiechter Roland

Vorliegende Statuten genehmigt durch die **Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft:**

3400 Burgdorf 15.07. 2020

Der Präsident

Oberst  
Rappa Francesco

Der Sekretär

Hptm  
Haller Pierre Allain